

2020/611/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Umsetzung des beabsichtigten Live-Streamings von Stadtratssitzungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	17.06.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Nach Vorliegen der erforderlichen Einwilligungserklärungen zur Aufnahme und Veröffentlichung von Videos anlässlich von Stadtratssitzungen sollen dem Stadtrat Probeaufnahmen zur Verfügung gestellt werden, um einen leistungsfähigen Anbieter mit der künftigen Dienstleistung zu beauftragen.

Sachverhalt

Entsprechend der als Anlagen hinterlegten Stellungnahmen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als auch des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) ist eine beabsichtigte Übertragung einer Stadtratssitzung (Bild und Ton) über das Internet nach derzeitiger Rechtslage in datenschutzkonformer Art und Weise nur dann möglich, wenn sie auf informierte Einwilligungen aller betroffenen Personen gestützt werden kann.

Nach Vorliegen der erforderlichen Einwilligungserklärungen aller betroffenen Personen (primär Mandatsträgern, aber auch Verwaltungsvertreter, ggfs. Gutachter / Projektentwickler, etc.) wird vorgeschlagen, zunächst Probeaufnahmen durch Dienstleister zu veranlassen, damit sich der Stadtrat einen visuellen und akustischen Eindruck von der Umsetzung machen kann.

Nach Sichtung der Probeaufnahmen soll der Ständige Vergabeausschuss einen leistungsfähigen Dienstleister beauftragen. Parallel wird dem Stadtrat die Anpassung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 02. Dezember 2019 (öffentlich)
- 2 Auszug aus dem 28. Tätigkeitsbericht Datenschutz der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (öffentlich)
- 3 Stellungnahme SSGT vom 22. November 2019 (öffentlich)
- 4 Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Homburg (nichtöffentlich)
- 5 Einwilligungserklärung (öffentlich)



Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 • 66026 Saarbrücken

Telefon 0681 94781-0
Telefax 0681 94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de
www.informationsfreiheit.saarland.de

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken

Kreisstadt Homburg
Herrn Stefan Müller
Rathaus Am Forum
66424 Homburg

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	04. Dez. 2019 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

Saarbrücken 02.12.2019

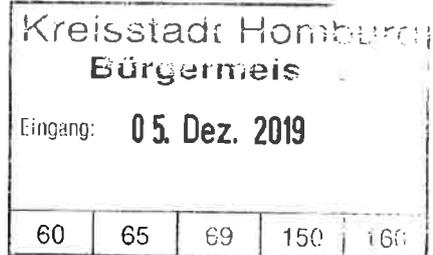
Az. S 3910/356

Leiter/in Herr Dr. Rumschöttel
Durchwahl -34

E-Mail rumschoettel@datenschutz.saarland.de

Übertragung von Sitzungen des Stadtrates im Internet

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,



eine in Verantwortung der Kommune beabsichtigte Übertragung von Bild und/oder Ton einer Stadtratssitzung über das Internet ist nach derzeitiger Rechtslage nur dann in datenschutzkonformer Art und Weise möglich, wenn sie auf informierte Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO) aller betroffenen Personen gestützt werden kann.

Ein „Live-Streaming“ von Ratssitzungen über das Internet kann demgegenüber nicht auf die kommunalrechtliche Saalöffentlichkeit gemäß § 40 KSVG gestützt werden. Letztere ist nur zugunsten von Presse und Rundfunk als Medienöffentlichkeit zu verstehen und erweitert die Verarbeitungsbefugnisse gerade nicht zugunsten der jeweiligen Kommune. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß, diese Saalöffentlichkeit ein überkommenes Konstrukt vergangener Tage darstellt, welches sich den veränderten Lebensumständen, insbesondere unserem digitalen Informationsbedürfnis, – hin zu einer vollumfassenden Medienöffentlichkeit – anpassen muss, stellt sich als derart wesentlich und komplex dar, dass ihre Beantwortung dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss. Eine auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gestützte Satzung oder Ratsordnung, welche die beabsichtigte Datenverarbeitung regelt, scheidet als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage demnach aus.



Eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO kann wiederum nur dann die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung bilden, wenn sie in informierter Weise erteilt wurde. Dies setzt zwingend eine vorherige Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung voraus. Ein bloßer Ratsbeschluss über ein Live-Streaming von Ratssitzungen ist hierfür in der Regel nicht ausreichend. Den betroffenen Personen müssen vielmehr die Einzelheiten der beabsichtigten Video- und Tonaufzeichnungen sowie die Übertragungswege eingehend offengelegt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf die Freiwilligkeit der Einwilligung zu legen. Die Freiwilligkeit einer erteilten Einwilligung ist insbesondere in denjenigen Fällen zu hinterfragen, in welchen zwischen dem Verantwortlichen (der Kommune) und der betroffenen Person ein klares Ungleichgewicht besteht. Ein solches kann im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses (Anstellungsverhältnis) bestehen. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass kommunale Bedienstete außerhalb des Aufnahmebereichs der Kamera platziert werden und sich deren Fokus strikt auf die Mandatsträger und die Ratsleitung beschränkt.

Sind die notwendigen Einwilligungen für eine derartige Datenverarbeitung vorhanden, so sind hinsichtlich deren Art und Weise weitere datenschutzrechtlichen Restriktionen zu beachten. So ist vor allem sicherzustellen, dass von einer Bild- und Tonaufnahme weder von der Einwilligung nicht erfasste Verwaltungsmitarbeiter, noch der Saalöffentlichkeit angehörende Zuschauer erfasst werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer etc.) bzw. Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt unterbleibt. In organisatorischer Sicht lässt sich dies nur durch eine zeitverzögerte Datenübertragung realisieren, welche es erlaubt, auf entsprechende Äußerungen und Ereignisse zu reagieren und die Übertragung notfalls zu stoppen. Letzteres erfordert eine redaktionelle Begleitung während der gesamten Übertragungszeit.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian Rumschöttel



Die Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit

28. Tätigkeitsbericht Datenschutz



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND

2019

28. Tätigkeitsbericht

der Landesbeauftragten
für Datenschutz und
Informationsfreiheit

Berichtszeitraum: 2019

Dem Landtag und der Landesregierung
vorgelegt am 11. März 2020
(Landtagsdrucksache 16/1200)

4	Ausgewählte Sachverhalte.....	47
4.1	Informationspflichten des Verantwortlichen.....	47
4.2	Auskunftsrecht der betroffenen Person.....	49
4.3	Auftragsverarbeitung, alleinige und gemeinsame Verantwortlichkeit – Abgrenzung.....	53
4.4	Meldungen von Datenpannen.....	57
4.5	Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA).....	61
4.6	Akkreditierung und Zertifizierung	63
4.7	Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Telemedien	65
4.8	Orientierungshilfe Telemedien	69
4.9	ePrivacy-Verordnung.....	70
4.10	Analysedienste auf Webseiten.....	71
4.11	Microsoft Windows 10	72
4.12	Nutzung von WhatsApp im Rahmen kommunaler Bürgerdienste	74
4.13	Live-Übertragungen von Ratssitzungen über das Internet (Live-Streaming).....	83
4.14	Nutzung von Geodaten (Luftbilder) zu Zwecken der Einführung einer getrennten Abwassergebühr.....	87
4.15	Telearbeit bei der Polizei	92
4.16	Lichtbildabgleich in Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	94
4.17	Fotografieren an Schulen und Kindergärten.....	96
4.18	Videoüberwachung	100
4.19	Datenschutz im Verein.....	109
4.20	Datenschutzrechtliche Bewertung telefonischer Werbeansprachen.....	116
4.21	Einsicht in die Patientenakte	119

4.12.5 Datenübermittlung in die USA

Letztlich stellt auch eine potentielle Datenübermittlung in die Vereinigten Staaten von Amerika aus datenschutzrechtlicher Sicht hier keinen Hinderungsgrund für den Einsatz des Messaging-Dienstes WhatsApp dar. Die Datenübermittlung in die USA erweist sich derzeit als von den Vorschriften des Art. 44 ff. DSGVO gedeckt. Mit Beschluss vom 12. Juni 2016 hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die Vorgaben des EU-US Privacy Shield dem Datenschutzniveau der Europäischen Union entsprechen.²⁹ Die WhatsApp Inc. ist seit dem 08. März 2018 zertifiziert im Sinne dieses Abkommens,³⁰ unterfällt demnach dem Anwendungsbereich von Art. 45 Abs. 1 DSGVO.

4.13 Live-Übertragungen von Ratssitzungen über das Internet (Live-Streaming)

Neue Formen der demokratischen Teilhabe in einer digitalen Gesellschaft stellen in datenschutzrechtlicher Hinsicht sowohl die verantwortlichen Stellen als auch die Datenschutzaufsichtsbehörden vor immer neue Herausforderungen. Der Ort der politischen Meinungsbildung verlagert sich zunehmend weg von den öffentlichen Foren, hin in den rein digitalen Bereich des Internets.

Vor diesem Hintergrund beschäftigen sich auch die saarländischen Kommunen mit den rechtlichen Möglichkeiten einer Übertragung der öffentlichen Sitzungen ihrer Gemeinde- und Stadträte über das Internet. Die Herausforderung liegt hierbei

²⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250, (Amtsbl. EU, L 207/1).

³⁰ Elektronisch abrufbar unter: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000TSnwAAG>

in einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und den datenschutzrechtlichen Positionen der politischen Akteure.

Dieser Interessenausgleich gestaltet sich umso schwieriger, als eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Form einer dauerhaften Übertragung von Bild und Ton einer Gemeinderatssitzung über das Internet (Live-Stream) im saarländischen Recht bis dato fehlt. Während das Kommunalrecht anderer Bundesländer das Anfertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Bereich der kommunalen Parlamente teilweise explizit regelt (vgl. § 64 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz [NKomVG]³¹ ; § 52 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung [HGO]³² ; § 29 Abs. 5 S. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern [KV M-V]³³), gründet § 40 Abs. 1 des saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) noch vollständig auf dem tradierten Prinzip der Saalöffentlichkeit, mithin der räumlichen Zugänglichkeit der Ratssitzungen für alle Interessierten sowie für Medienvertreter zum Zwecke der Berichterstattung.

Die Frage, ob und ggf. in welchem Ausmaß diese Saalöffentlichkeit ein überkommenes Konstrukt vergangener Tage darstellt, welches sich den veränderten Lebensumständen, insbesondere

³¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113).

³² Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).

³³ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777).

unserem digitalen Informationsbedürfnis – hin zu einer vollumfassenden Medienöffentlichkeit – anpassen muss, stellt sich als derart wesentlich und komplex dar, dass ihre Beantwortung auch im Saarland dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss. Letzteres vor allem aufgrund der Tatsache, dass hierbei nicht ausschließlich datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Ganzheitlich gesehen geht es vielmehr darum „(...) *das wechselseitige Spannungsfeld von Wahrung des Demokratieprinzips, der Funktionsfähigkeit der Vertretung und der Persönlichkeitsrechte von Abgeordneten, Zuschauern (...) und Mitarbeitern der Kommunalverwaltung*“³⁴ aufzulösen, was schwerlich auf untergesetzlicher Ebene geschehen kann. Eine auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gestützte Satzung oder Ratsordnung, welche die beabsichtigte Datenverarbeitung regelt und als diesbezügliche Verarbeitungsgrundlage fungiert, scheidet unseres Erachtens als Rechtsgrundlage jedenfalls aus.

Auch die allgemeine Datenübermittlungsvorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) stellt keine diesbezüglich hinreichende Rechtsgrundlage dar. Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist hiernach zulässig, wenn „(...) *der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene[n] Person[en] kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat/[haben] (...)*“. Hierbei ist bereits fraglich, ob diese allgemeine Übermittlungsbefugnis ne-

³⁴ Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit, KommJur 2017, S. 281 (282).

ben den bereichsspezifischen Regelungen des KSVG, insbesondere des § 40 KSVG, überhaupt Anwendung findet.³⁵ Darüber hinaus besteht auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer weltweit im Internet abrufbaren Übertragung einer Ratssitzung, mithin auch an einer Übertragung in Länder, welche kein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen.³⁶

Als hilfswise Verarbeitungsgrundlage für die Übertragung einer Gemeinderatssitzung via Live-Stream kann jedoch das Institut der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO herangezogen werden, d. h. eine Bild- und Tonaufzeichnung sowie Übertragung mit Wissen und Wollen der hiervon betroffenen Personen. Die Einwilligungen müssen hierbei in informierter Weise erteilt werden, was zwingend eine vorherige Unterrichtung über Art und Umfang der Datenverarbeitung voraussetzt. Den betroffenen Personen müssen dabei die Einzelheiten der beabsichtigten Video- und Tonaufzeichnungen sowie die Übertragungswege im Internet eingehend offengelegt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Freiwilligkeit der Einwilligung zu legen. Die Freiwilligkeit ist insbesondere in denjenigen Fällen zu hinterfragen, in welchen zwischen dem Verantwortlichen (der Kommune) und der betroffenen Person ein klares Ungleichgewicht besteht. Ein solches kann im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses (Anstellungsverhältnis) bestehen, was insbesondere auf kommunale Bedienstete und Verwaltungsmitarbeiter zutrifft. Diese sollten demnach in der

³⁵ Zur alten Rechtslage *Horn*, *Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung*, ZJS 3/2012, S. 340 (345).

³⁶ *Horn*, *Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung*, ZJS 3/2012, S. 340 (345).

Regel außerhalb des Aufnahmebereichs der Kamera platziert werden.

Sind die notwendigen Einwilligungen der Ratsmitglieder für eine Live-Übertragung einer Ratssitzung vorhanden, sind hinsichtlich der Art und Weise der Übertragung weitere datenschutzrechtliche Restriktionen zu beachten. So ist vor allem sicherzustellen, dass von einer Bild- und Tonaufnahme keine der Saalöffentlichkeit angehörenden Zuschauer erfasst werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer etc.) und Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt unterbleibt. In organisatorischer Sicht lässt sich dies nur durch eine zeitverzögerte Datenübertragung realisieren, welche es erlaubt, auf entsprechende Äußerungen und Ereignisse zu reagieren und die Übertragung notfalls zu stoppen. Dies erfordert in allen Fällen eine redaktionelle Begleitung während der gesamten Übertragungszeit.

4.14 Nutzung von Geodaten (Luftbilder) zu Zwecken der Einführung einer getrennten Abwassergebühr

Mit Urteil vom 29. Juni 2016 (Az. 1 A 79/15) stellte das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes die Nichtigkeit der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abwassergebührensatzung einer saarländischen Stadt fest.

In Konsequenz dieser obergerichtlichen Rechtsprechung sehen sich diese und noch andere Kommunen nunmehr in der Pflicht, den gerichtlichen Vorgaben entsprechende Abwassergebührensatzungen einzuführen bzw. ihre alten Satzungen zu ändern. Viele Kommunen haben sich vor diesem Hintergrund für die



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT - Talstraße 9 - 66119 Saarbrücken

An die
Oberbürgermeister/in und die
Bürgermeister/innen der saarländischen
Städte und Gemeinden

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssqt.de
www.ssqt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen 1-13-12
Sachbearbeiter/in Agnes Spanke
0681/9 26 43 - 20
Datum 22. November 2019

Zulässigkeit von Live-Übertragungen des öffentlichen Teils von Gemeinderatssitzungen im Internet (Live-Stream)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund mehrerer Anfragen hatten wir Sie mit Rundschreiben vom 21.01.2019 über die Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte zur Zulässigkeit von Film- und Tonaufzeichnungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen durch Medienvertreter bzw. die Möglichkeiten des Gemeinderates oder dessen Vorsitzenden zum Ausschluss solcher Aufzeichnungen informiert.

Inzwischen wird in einigen Kommunen darüber nachgedacht, öffentliche Sitzungen des Gemeinderates (und ggf. auch der Ausschüsse) im Rahmen einer bürgerfreundlichen und serviceorientierten Verwaltung über die eigene Homepage im Internet zu übertragen. Wir von einem allgemeinen Interesse auch an dieser Materie aus und möchten Ihnen deshalb im Folgenden einige kurze Hinweise zu den bei der Durchführung eines solchen Vorhabens zu beachtenden rechtlichen Anforderungen geben.

1.

Dabei ist zunächst ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im o.g. Schreiben vom 21.01.2019 dargestellten Entscheidungen des OVG Saarlouis (Beschluss vom 30.08.2010, Az.: 3 B 203/10, Eilrechtsschutzverfahren) und des VG Saarlouis (Urteil vom 25.03.2011, Az.: 3 K 501/10) für die vorliegend zu beurteilende Frage nach der Zulässigkeit von Liveübertragung von Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde selbst nicht herangezogen werden können.

Denn diese Entscheidungen betreffen den Anspruch von Medienvertretern auf Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen während öffentlicher Gemeinderatssitzungen (sog. Medienöffentlichkeit), also letztlich Inhalt und Reichweite des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Alternative 2 GG) und dabei u.a. die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gefahr einer durch die Medienöffentlichkeit verursachten Störung der Funktionsfähigkeit des Gemeinderates die Einschränkung dieses Grundrechts durch den Ausschluss von Film- und Tonaufnahmen zu rechtfertigen vermögen.

Diese Problematik stellt sich im Zusammenhang mit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinden selbst nicht, da diese nicht Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sein können.

2.

Hier ist aber zu beachten, dass es sich bei der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet nach den Begriffsbestimmungen des Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO um die Verarbeitung (Übermittlung) personenbezogener Daten an eine Vielzahl unbestimmter Personen weltweit handelt, deren Rechtmäßigkeit sich nach Art. 6 DSGVO bestimmt. Dabei kommen hier lediglich die Einwilligung aller betroffenen Personen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO) und eine die Übertragung zulassende gesetzliche Regelung (Rechtsgrundlage) in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO in Betracht).

Eine Rechtsgrundlage, die den Gemeinden die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet erlaubt, ist im Saarland - im Gegensatz zu manchen anderen Bundesländern - nicht ersichtlich.

§ 40 Abs. 1 KSVG bestimmt nur, dass „die Sitzungen des Gemeinderats ... öffentlich (sind), soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen“, enthält aber keine Regelung zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen im Internet. Dies genügt nach der in zahlreichen Tätigkeitsberichten von Landesdatenschutzbeauftragten vertretenen Auffassung nicht den Anforderungen der DSGVO an eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Live-Übertragungen. Auch das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland (UDZ) hat sich in einem Schreiben vom 19.02.2019 an den SSGT entsprechend geäußert.

Auch die allgemeine Übermittlungsvorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 2 SDSG stellt keine diesbezügliche Rechtsgrundlage dar (vgl. UDZ im o.g. Schreiben):

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen ist hiernach zulässig, wenn „(...) der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (...)“.

Hierbei ist bereits fraglich, ob diese allgemeine Übermittlungsbefugnis neben den bereichsspezifischen Regelungen des KSVG, insbesondere des § 40 KSVG, überhaupt

Anwendung findet... Darüber hinaus besteht auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer weltweit im Internet abrufbaren Übertragung einer Ratssitzung, mithin auch an einer Übertragung in Länder, welche kein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen..."

Mangels einer gesetzlichen Regelung kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Gemeinderatssitzungen somit nur auf eine wirksame Einwilligung der jeweils betroffenen Person bzw. Personen gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO gestützt werden.

3.

Dabei ist „Einwilligung“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO in Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert als

„jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Freiwilligkeit ist in Fällen der vorliegend in Rede stehenden Art u.a. Folgendes zu beachten (vgl. 34. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2018 des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg, S. 103):

- Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat, und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (DSGVO, Erwägungsgrund 42 letzter Satz).
- Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im Verhältnis Behörde - Bürger liegt ein (strukturelles) Ungleichgewicht vor, dass die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (vgl. DSGVO, Erwägungsgrund 43).

Da die von der Datenverarbeitung (in Form der Internetübertragung) möglicherweise betroffenen Personen keine homogene Gruppe darstellen, kann laut o.g. Tätigkeitsbericht des LfDI Baden-Württemberg (S. 103 f.) für eine erste Annäherung an das Merkmal der Freiwilligkeit eine Unterscheidung nach Betroffenenengruppen hilfreich sein:

„Gemeinderatsmitglieder

Bei Mitgliedern des Gemeinderats sollte das Merkmal der Freiwilligkeit grundsätzlich gegeben sein. Möglich ist auch eine Einwilligungserklärung, welche die gesamte Amtszeit umfasst.

Gemeindebedienstete

Hier ist das Vorliegen des Merkmals der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Leitungs- und Führungsfunktion (wie etwa Amts-, Abteilungsleitungen) kann

Freiwilligkeit vorliegen. Bei anderen kommunalen Bediensteten ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des Über- und Unterordnungsverhältnisses ein deutliches Ungleichgewicht und somit keine wirklich freie Wahlmöglichkeit der Bediensteten besteht. In diesen Fällen kann keine wirksame Einwilligung eingeholt werden. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten außerhalb des Aufnahmebereichs der Kameras arbeiten.

Vertreter kommunaler Gesellschaften und Bedienstete von anderen öffentlichen Stellen

Grundsätzlich gilt das Gleiche wie bei Bediensteten von Gemeindeverwaltungen, also wird eine Einwilligung regelmäßig nicht freiwillig sein. Unter diese Betroffenenengruppe können unter anderem Revierförster oder Polizeibeamte subsumiert werden. Bei Leitungs- und Führungsfunktion (wie etwa Geschäftsführern kommunaler Gesellschaften) kann von Freiwilligkeit ausgegangen werden.

Externe Gutachter und Projektentwickler

Eine freie Wahlmöglichkeit von externen Gutachtern und Projektentwicklern im Sinne der DS-GVO kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn eine Auftragserteilung aufgrund eines vorgeschalteten Vergabeverfahrens und somit nach den restriktiven Vorgaben des Vergaberechts erfolgte und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass kein deutliches Ungleichgewicht vorliegt.

Saalöffentlichkeit

Eine Internetübertragung von Zuhörern in Bild und Ton ist im Hinblick auf die Anforderungen an eine Einwilligungserklärung datenschutzrechtlich besonders problematisch. Deshalb sollte hiervon Abstand genommen werden. Auch kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass eine Internetübertragung mit einem Abschreckungseffekt für Zuhörer verbunden ist und diese deshalb nicht an Gemeinderatssitzungen teilnehmen. Insbesondere kann eine laufende Kamera für Bürger eine Hemmschwelle darstellen, sich in sog. Bürgerfragestunden zu äußern."

4.

Das UDZ hat im oben zitierten Schreiben vom 19.02.2019 die Auffassung vertreten, dass eine Aufzeichnung und Übertragung einer Gemeinderatssitzung „aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Organträger ... dem Grunde nach denkbar“ sei. Allerdings ist hier auch zu bedenken, dass dann u.U. ein einziges Gemeinderatsmitglied gegen den erklärten Willen aller anderen Gemeinderatsmitglieder eine Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet verhindern könnte und der öffentliche Druck auf den Verweigerer mindestens genauso groß wäre (vgl. 21. Tätigkeitsbericht 2004 des Bayerischen Landesbeauftragten, Nr. 11.2):

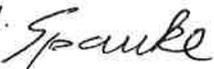
„Ich halte eine Internetübertragung angesichts dessen trotzdem für vertretbar, wenn der Weigerung eines Gemeinderatsmitglieds dadurch Rechnung getragen wird, dass seine Redebeiträge in Wort und Bild aus der Übertragung ausgeblendet werden und die Dokumentierung seiner Weigerung durch entsprechende Aufnahmetechniken vermieden wird...“

Von einer Bild- und Tonaufnahme bzw. -übertragung dürfen jedenfalls keine Verwaltungsmitarbeiter und sonstigen Personen erfasst werden, bei denen nach den Ausführungen unter Nr. 3 nicht von der Freiwilligkeit der Einwilligung ausgegangen werden kann; dies gilt insbesondere für die Zuschauer im Sitzungssaal.

Im Übrigen weist das UDZ im o.g. Schreiben - nach hiesigem Dafürhalten zutreffend - darauf hin, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer etc.) bzw. Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt unterbleiben muss. Technisch organisatorisch lasse sich dies nur durch eine zeitverzögerte Übertragung realisieren, die es erlaube, auf entsprechende Äußerungen und Ereignisse zu reagieren und die Übertragung notfalls zu stoppen. Letzteres erfordere eine redaktionelle Begleitung während der gesamten Übertragungszeit.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen allgemeinen Hinweisen eine kleine Hilfestellung für die Entscheidungsfindung vor Ort geben zu können. Sofern sich Ihre Kommune für die Live-Übertragung des öffentlichen Teils von Gemeinderatssitzungen im Internet (Live-Stream) entscheidet, empfiehlt sich nach hiesigem Dafürhalten eine enge Abstimmung der diesbezüglichen Vorgehensweise mit dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Agnes Spanke

Einwilligung

gemäß § des Saarländischen Datenschutzgesetzes und
Art. 6 Nr. 1 Buchst. A) i.V.m. Art. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Hiermit erkläre ich:

Vorname, Nachname

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
(Bei Bediensteten der Kreisstadt Homburg: Bezeichnung der Organisationseinheit)

mein Einverständnis für die Anfertigung und Veröffentlichung meiner Redebeiträge in Bild und Ton für nachstehend bezeichnete Videoaufnahmen:

Anlass der Aufnahmen / Zeitraum:

Öffentliche Sitzungen des Stadtrates der Kreisstadt Homburg in der laufenden Amtszeit 2019 - 2024

Zweck der Aufnahmen:

Übertragung öffentlicher Ratssitzungen in Bild und Ton im Rahmen einer bürgerfreundlichen und serviceorientierten Verwaltung

Veröffentlichungsart / Umfang der Veröffentlichung:

Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahme)

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist gegenüber der Kreisstadt Homburg hinsichtlich der Anfertigung der Aufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab.

Die beigefügten Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zum Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Kreisstadt Homburg, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind
Hauptamt, Rathaus, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: stadt@homburg.de
Internet-Adresse: www.homburg.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stefan Müller, Rathaus, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail:
stefan.mueller@homburg.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die erhobenen Daten dienen dem in der Einwilligungserklärung dargelegten Zwecken.
Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO

4. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenenrechte richten sich nach Art. 15 ff. DSGVO

5. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Gemäß Art 77 DSGVO steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen
Aufsichtsbehörde zu.